

3. Säule (Gebundene und freie Vorsorge)

Gebundene Vorsorge

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal 5 Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	6'826	6'768
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	34'128	33'840

Bei der gebundenen Vorsorge nimmt der Versicherte gesetzliche Einschränkungen in Kauf, profitiert jedoch im Gegenzug von Steuereinsparungen. Mit der Säule 3a können Erwerbstätige (mit und ohne 2. Säule) die Altersvorsorge ergänzen. Angeboten werden in der gebundenen Vorsorge Versicherungsprodukte (Alter, Erwerbsunfähigkeit und Todesfall) sowie Bankprodukte (z.B. Vorsorgekonto oder Wertschriftenfonds).

Freie Vorsorge

Eine Säule 3b kann jede Person abschliessen. Die freie Vorsorge zeichnet sich durch viel Flexibilität und Individualität aus. Es kann frei entschieden werden, mit welchen Mitteln, in welchem Umfang und zu welchem Zweck die freie Vorsorge betrieben werden soll. Ebenso wie bei die gebundene Vorsorge werden auch hier Versicherungs- und Bankprodukte angeboten.